**Prokuristenvereinbarung
für die verantwortliche Leitung
einer Fahrschule**

zwischen \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(im nachfolgenden 'Fahrschule‘)

und Frau/Herrn \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(im nachfolgenden 'Fahrlehrer/in')

Der/Die Fahrlehrer/in besitzt die Fahrlehrerlaubnis der Klassen \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ und erfüllt in seiner Person die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Nr. 1–5 FahrlG. In Ergänzung seines Anstellungsvertrages mit der Fahrschule vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Der/Die Fahrlehrer/in wird ab dem \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ zum/zur verantwortliche/n Leiter/in der Fahrschule ernannt und erhält für diese Funktion Einzelprokura, die ihn/sie zur Vertretung der Fahrschule in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb der Fahrschule mit sich bringt, ermächtigt. Die Fahrschule wird den/die Fahrlehrer/in gegenüber der für den Sitz der Fahrschule zuständigen Fahrerlaubnisbehörde als verantwortliche/n Leiter/in melden und die Eintragung der Prokura in das zuständige Handelsregister auf ihre Kosten veranlassen.

2. Als verantwortliche/r Leiter/in hat der/die Fahrlehrer/in neben der bisherigen Unterrichtstätigkeit insbesondere folgende Aufgaben:

(1) Durchsetzung sämtlicher fahrlehrerrechtlichen Vorschriften im Rahmen der Ausbildungsverhältnisse mit den Fahrschülern und für die Fahrschule;

(2) gründliche Einführung der Fahrlehrer/innen in die Aufgaben einer Fahrschule;

(3) sachgerechte Anleitung und Überwachung der Fahrlehrer/innen bei der Ausbildung der Fahrschüler und Fahrlehreranwärter zur Sicherstellung einer gewissenhaften Ausbildung;

(4) Erteilung organisatorischer und inhaltlicher Vorgaben für den theoretischen und praktischen Unterricht zur Sicherstellung einer gewissenhaften Ausbildung sowie zur Einhaltung der gesetzlichen Ausbil­dungszeiten einschließlich der Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts und der täglichen Ge­samtarbeitszeit nach § 12 FahrlG;

(5) Kontrolle der Fahrlehrer/innen insbesondere durch Gespräche mit Fahrschülern und durch wieder­kehrende stichprobenartige Teilnahmen am praktischen und theoretischen Unterricht;

(6) Vertretung der Fahrschule gegenüber den aufsichtsführenden Behörden.

3. Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben ist dem/der Fahrlehrer/in gegenüber allen in der Fahrschule Tätigen das fachliche, gegenüber den Angestellten auch das persönliche Weisungsrecht übertragen, soweit dies zur Durchführung der Führerscheinausbildungen und zur Durchsetzung der fahrlehrerrechtlichen Vorschriften erfor­derlich ist. Bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben und Befugnisse als verantwortliche/r Leiter/in unterliegt der/die Fahrlehrer/in keinen fachlichen Weisungen seitens der Geschäftsführung.

4. Die kaufmännische Leitung der Fahrschule ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung; diese wird von der Ge­schäftsführung wahrgenommen. Investitionen, die für eine ordnungsgemäße Ausbildung in der Fahrschule erforderlich sind, werden von dem/der Fahrlehrer/in als verantwortliche/r Leiter/in der Geschäftsführung gemeldet, die nach Prüfung und in Abstimmung mit ihm/ihr die erforderlichen Investitionen tätigen wird.

5. Für den Zeitraum seiner/ihrer Berufung zum/zur verantwortlichen Leiter/in der Fahrschule erhält der/die Fahr­lehrer/in neben seiner/ihrer vereinbarten Vergütung eine Funktionszulage von € \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ brut­to, die mit der vereinbarten Vergütung abgerechnet und ausbezahlt wird.

6. Die Prokura kann von Gesetzes wegen jederzeit durch die Geschäftsführung widerrufen werden mit der Folge, dass entsprechend § 18 Abs. 2 FahrlG die Berufung zum/zur verantwortlichen Leiter/in erlischt. Soweit der Widerruf nicht durch den/die Fahrlehrer/in verschuldet ist, behält diese/r die Funktionszulage gem. Ziff. 5 für weitere \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Monate ab Widerruf; im Übrigen bleibt das bisherige Anstellungsverhältnis un­berührt. Die Geschäftsführung hat den Widerruf unverzüglich den zuständigen Aufsichtsbehörden zu melden und beim Handelsregister anzumelden.

7. Der/Die Fahrlehrerin ist berechtigt, bei Nichtdurchführung erforderlicher Investitionen den aufsichtsführenden Behörden Mitteilung zu machen; er/sie ist weiter berechtigt, die Funktion als verantwortliche/r Leiter/in nieder­zulegen, sofern ihm die Wahrnehmung dieser Funktion aus wichtigem Grund unzumutbar ist. Das Anstellungs­verhältnis zwischen der Fahrschule und dem/der Fahrlehrer/in ist dadurch nicht betroffen.

|  |  |
| --- | --- |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Ort, Datum | Ort, Datum |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Fahrschulevertreten durch den/die Geschäftsführer/in | Fahrlehrer/inals verantwortliche/r Leiter/in |